



Eröffnungsbilanz der Stadt Güglingen zum 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung..... | 2 |
| Eröffnungsbilanz der Stadt Güglingen zum 01.01.2017 | 3 |
| AKTIVA | 4 |
| 1 Vermögen | 4 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände..... | 4 |
| 1.2 Sachvermögen..... | 4 |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte..... | 4 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte..... | 5 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 5 |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 6 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler..... | 6 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge..... | 6 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung..... | 7 |
| 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau..... | 7 |
| 1.3 Finanzvermögen..... | 7 |
| 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen..... | 7 |
| 1.3.4 Ausleihungen..... | 8 |
| 1.3.5 Wertpapiere..... | 8 |
| 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 9 |
| 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen | 9 |
| 1.3.8 Liquide Mittel | 9 |
| 2 Abgrenzungsposten | 9 |
| 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung..... | 9 |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse..... | 10 |
| PASSIVA | 10 |
| 1 Eigenkapital..... | 10 |
| 1.1 Basiskapital | 10 |
| 1.2 Rücklagen | 10 |
| 2 Sonderposten..... | 10 |
| 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen | 11 |
| 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge..... | 11 |
| 2.3 Sonstige Sonderposten / Sonderposten für Anlagen im Bau | 11 |

| | |
|--|-----------|
| 3 Rückstellungen | 11 |
| 4 Verbindlichkeiten | 12 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 12 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung | 12 |
| 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten | 12 |
| 5 Passive Rechnungsabgrenzung | 12 |
| Anhang zur Eröffnungsbilanz | 13 |
| Weitere Angaben zum Anhang..... | 14 |

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 13.05.2014 beschlossen, zum 01.01.2017 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Nachdem die Anlagen in das Rechnungssystem eingespielt wurden und weitere Eröffnungsbilanzbuchungen erfolgt sind, kann nun die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Bezüglich der Bewertungsmethodik des Vermögens, der Schulden und der Sonderposten sowie der Erläuterungen und Zitate in dieser Vorlage wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg 3. Auflage verwiesen.

Eröffnungsbilanz der Stadt Güglingen zum 01.01.2017

| A K T I V A | | P A S S I V A | |
|---|------------------------|--|------------------------|
| 1. Vermögen | | 1. Eigenkapital | 56.132.857,89 € |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 6.575,00 € | 1.1 Basiskapital | 55.788.427,98 € |
| 1.2 Sachvermögen | 51.336.460,18 € | 1.2 Rücklagen | 344.429,91 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke | 5.290.115,31 € | 2. Sonderposten | 8.724.822,64 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke | 23.201.410,81 € | 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen | 3.341.284,88 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 14.016.834,08 € | 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge | 5.154.453,44 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 0,00 € | 2.3 Sonstige Sonderposten | 229.084,32 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 252.113,89 € | 4. Verbindlichkeiten | 1.105.749,65 € |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 722.086,56 € | 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 717.486,88 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 705.734,67 € | 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung u. L. | 165.482,87 € |
| 1.2.9 Anlagen im Bau | 7.148.164,86 € | 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 222.779,90 € |
| 1.3 Finanzvermögen | 13.350.558,75 € | 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 485.557,59 € |
| 1.3.2 Sonstige Beteiligungen | 4.725.025,51 € | | |
| 1.3.4 Ausleihungen | 175.880,89 € | | |
| 1.3.5 Wertpapiere | 964.320,87 € | | |
| 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 747.553,78 € | | |
| 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen | 190.542,87 € | | |
| 1.3.9 Liquide Mittel | 6.547.234,83 € | | |
| 2. Abgrenzungsposten | 1.755.393,84 € | | |
| 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung | 24.367,66 € | | |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Inv. Zuschüsse | 1.731.026,18 € | | |
| SUMME AKTIVA | 66.448.987,77 € | SUMME PASSIVA | 66.448.987,77 € |

AKTIVA

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, Schutzrechte (z.B. Stadtlogo)

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2017 6.575,00 EURO.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören: Grund und Boden bei Grünflächen, Ackerland, Wald sowie Aufwuchs bei Grünflächen und Wald, sonstige unbebaute Grundstücke

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 5.290.115,31 EURO.

Die genaue Aufstellung der unbebauten Grundstücke ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| | | |
|-------------------|---|-----------------------|
| A1.2.1.1 | Grünflächen - Grund und Boden / Aufwuchs | 947.863,88 € |
| A1.2.1.2 | Ackerland | 1.003.102,47 € |
| A1.2.1.3 | Wald und Forsten - Grund und Boden | 781.149,36 € |
| A1.2.1.4.1 | sonstige unbebaute Grundstücke - Bauplätze | 2.557.999,60 € |

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 23.201.410,81 EURO.

Die genaue Aufstellung der bebauten Grundstücke ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| | | |
|-------------------|--|-----------------------|
| A1.2.2.1.1 | Grund und Boden mit Wohnbauten | 644.372,67 € |
| A1.2.2.1.2 | Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten | 3.261.553,69 € |
| A1.2.2.2.1 | Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen | 78.533,40 € |
| A1.2.2.2.2 | Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen | 1.291.139,55 € |
| A1.2.2.3.1 | Grund und Boden mit Schulen | 255.366,00 € |
| A1.2.2.3.2 | Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen | 8.057.177,19 € |
| A1.2.2.4.1 | Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen | 941.747,40 € |
| A1.2.2.4.2 | Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen | 3.564.249,03 € |
| A1.2.2.5.1 | Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden | 330.865,33 € |
| A1.2.2.5.2 | Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden | 4.776.406,55 € |

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 14.016.834,08 EURO.

Die genaue Aufstellung des Infrastrukturvermögens ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| | | |
|-------------------|--|-----------------------|
| A1.2.3.1 | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 2.931.379,46 € |
| A1.2.3.2 | Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen | 299.242,02 € |
| A1.2.3.4.1 | Anlagen zur Abwasserbeseitigung | 3.550.294,56 € |
| A1.2.3.4.1.1 | Mischwasserkanäle | 1.821.599,56 € |
| 1.2.3.4.1.2 | Schmutzwasserkanäle | 612.872,00 € |
| 1.2.3.4.1.3 | Regenwasserkanäle | 730.061,00 € |
| 1.2.3.4.1.6 | Regenrückhaltebecken | 385.762,00 € |
| A1.2.3.5 | Straßen, Wege, Plätze | 6.360.846,88 € |
| A1.2.3.8 | Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 147.995,57 € |
| A1.2.3.9 | Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 727.075,59 € |

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet.

Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 0,00 EURO.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen) Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet.

Die Werte der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler betragen zum 01.01.2017 insgesamt 252.113,89 EURO.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören Vermögensgegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft (> 1 Jahr) eines Unternehmens dienen und unmittelbar in der Produktion eingesetzt werden.

Die Werte der Maschinen, technischen Anlagen und der Fahrzeuge betragen zum 01.01.2017 insgesamt 722.086,56 EURO.

Die Werte teilen sich wie folgt auf:

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Fahrzeuge | 678.389,84 € |
| Maschinen | 41.062,72 € |
| Technische Anlagen | 2.634,00 € |

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 705.734,67 EURO.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 7.148.164,86 EURO.

Folgende Anlagen im Bau wurden in die Eröffnungsbilanz aufgenommen:

| | |
|---|---------------------|
| Anschaffung Bürgerbus | 33.509,02 |
| Realschule Umbau Hauptbau 2016 ff. BA II+III | 2.127.712,33 |
| Weinsteige Parkplatz - 2. BA Sanierung Weinsteige | 3.106,25 |
| Weinsteige Anliegerstraße - 2. BA Sanierung Weinsteige | 264,15 |
| Weinsteige Wohnsammelstraße - 2. BA Sanierung Weinsteige | 891,66 |
| Weinsteige Wohnsammelstraße - 2. BA Sanierung Weinsteige | 2.836,85 |
| Gewerbegebiet - Lüssen | 2.551.312,58 |
| Wohnbaugelände - Herrenacker - Erweiterung | 1.440.931,93 |
| Außenanlage Römermuseum -Wandbild Rückwand Bauhof | 10.431,76 |
| Erweiterung Kindergarten Herrenacker | 2.655,82 |
| Skaterplatz Weinsteige - Erneuerung | 86.580,13 |
| Neugestaltung Westseite Rathaus Dt. Hof 19/21 | 177.580,52 |
| Platzneugestaltung Ostseite Rathaus | 212.490,39 |
| Ortsdurchfahrt Güglingen | 26.031,65 |
| Ortsdurchfahrt Frauenzimmern - Straßenanteil | 337.841,07 |
| Ortsumfahrung Güglingen-Pfaffenhofen | 47.187,73 |
| Umbau / Sanierung Marktstraße 28 | 45.276,46 |
| Ortsdurchfahrt Frauenzimmern - Abwasserkanal | 41.524,56 |

1.3 Finanzvermögen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Personengesellschaften (z. B. *Regionales Rechenzentrum*)
- Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (*Eigenvermögensumlagen*)

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 4.725.025,51 EURO.

Folgende Beteiligungen sind Bestandteil der Eröffnungsbilanz:

| | |
|---|---------------------|
| Stadtwerke Güglingen | 2.300.000,00 |
| Eigenbetrieb Herzogskelter | 2.000.000,00 |
| Neckarnetze GmbH & Co. KG Beteiligung | 389.984,14 |
| Kommunales Rechenzentrum Franken | 11.523,60 |
| Neckarnetze GmbH & Co. KG Kapitalkonto | 10.865,46 |
| VHS Unterland | 4.864,80 |
| Kommunale Informationsverarbeitung Baden | 4.850,51 |
| Forstbetriebgemeinschaft Stromberg-Heuchelberg | 1.157,00 |
| BürgerEnergie Zabergäu e.G. | 1.000,00 |
| R+V Bankgeschäftsanteil | 480,00 |
| Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH | 300,00 |

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 175.880,89 EURO.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um zwei Darlehen die die Stadt Güglingen dem Eigenbetrieb Herzogskelter gewährt hat.

1.3.5 Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Beispiele: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe

Der Wert der Wertpapiere beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 964.320,87 EURO.

Unter diese Position fällt ein Sparbuch mit einem Bestand i.H.v. 951.933,89 € sowie Mietkautionen für vermietete Wohn- und Geschäftsgebäude i.H.v. insgesamt 12.386,98 €.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d. h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 747.553,78 EURO.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 190.542,87 EURO.

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 6.547.234,83 EURO.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz lag auf den Giro- und Tagesgeldkonten ein Guthaben i.H.v. 7.425.862,53 €. Zwischen der Stadt Güglingen und den beiden Eigenbetrieben Stadtwerke und Herzogskelter erfolgte eine Verrechnung über den Kassenstand i.H.v. 881.655,98 €. Der Bestand an Bargeld in der Stadtkasse lag bei 713,78 €. Die Bestände der Zahlstellen und Handvorschüsse lagen bei 2.314,50 €.

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2017 24.367,66 EURO. Es handelt sich dabei um die Beamtengehälter für Januar 2017.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen - § 61 Nr. 22 GemHVO; z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches), Investitionsumlage an Zweckverbände, Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Eine Investitionsförderungsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beträgt zum 01.01.2017 1.731.026,18 EURO. Es handelt sich hierbei um die anteiligen geleisteten Investitionszuschüsse beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu sowie geleistete Auszahlungen nach dem Kinderbonusförderprogramm.

PASSIVA

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2017 55.788.427,98 EURO.

1.2 Rücklagen

Bei den Rücklagen handelt es sich um Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses oder um zweckgebundene Rücklagen. In diesem Fall sind hier zweckgebundene Rücklagen für 6 Stiftungen aufgeführt.

Die Rücklagen betragen zum 01.01.2017 344.429,91 EURO.

2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert.

Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2017 3.341.284,88 EURO.

Im Schwerpunkt handelt es sich hier um erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse zu Gebäuden und Aufbauten oder auch zum beweglichen Vermögen wie z.B. Feuerwehrfahrzeugen.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG).

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2017 5.154.453,44 EURO.

Hiervon entfallen 1.822.307,00 EURO auf die Kanalbeiträge und Verwandtes.

2.3 Sonstige Sonderposten / Sonderposten für Anlagen im Bau

Hierbei werden im Bau befindliche Anlagegüter durch Zuweisungen oder Beträge finanziert.

Der Wert der Sonstigen Sonderposten beträgt zum 01.01.2017 229.084,32 EURO.

Die Summe stellt u.a. den vom Land erhaltenen Zuschuss zur OD Frauenzimmern dar.

3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§90 II GemO). In der Eröffnungsbilanz wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2017 717.486,88 EURO.

Die Restbuchwerte der Kredite teilen sich wie folgt auf:

| | |
|---------------|------------|
| LBBW | 156.614,21 |
| LBBW | 25.691,88 |
| LBBW | 209.675,30 |
| KSK Heilbronn | 87.500,00 |
| KfW | 238.005,49 |

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2017 165.482,87 EURO.

4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 222.779,90 EURO.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Beispiele: Grabnutzungsgebühren, im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen

Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 485.557,59 EURO. Der Wert teilt sich auf in Grabnutzungsgebühren i.H.v. 485.477,59 € und einer Ordnungswidrigkeitenzahlung i.H.v. 80,00 €.

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 wurden folgende Regelungen angewandt:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,42)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S.770), letzte berücksichtigte Änderung vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 192,195)
- die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden vom 09. Juni 2016 (VwV Produkt- und Kontenrahmen)
- Gemeindegeldverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015
- Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017).

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeiträgen angesetzt.

Die in der Eröffnungsbilanz dargestellten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung können unter bestimmten Voraussetzungen in der späteren Bilanz nachgeholt werden.

Eine Berichtigung ist zu machen bei

- Vermögensgegenständen, Sonderposten oder Abgrenzungsposten die nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
- Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten die zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten die nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

so ist dann in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen, der Wertansatz zu berichtigen oder der Wertansatz auf einzelne Vermögensgegenstände sachgerecht aufzuteilen.

Eine Pflicht zur Berichtigung besteht, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind.

Weitere Angaben zum Anhang

Nach § 53 GemHVO sind dem Anhang ferner anzugeben

- 1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,*

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angewendet.

- 2. die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage ist gesondert darzustellen,*

Von den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

- 3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,*

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten miteinbezogen.

- 4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen*

Zum Stichtag 01.01.2017 liegen beim KVBW Pensionsrückstellungen i.H.v. 3.356.355 Euro vor.

- 5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr*

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurde die Liquidität festgestellt.

- 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen*

Es wurden im Jahresabschluss 2016 keine Haushaltsreste gebildet.

- 7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und*

Es sind keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu verzeichnen.

8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

| Mitglieder des Gemeinderates zum 01.01.2017 | Fraktion |
|--|----------|
| Vorsitzender Bürgermeister Klaus Dieterich | |
| Frank Naffin | NL |
| Andrea Muth | NL |
| Petra Suchanek-Henrich | NL |
| Marianne Giebler | NL |
| Friedrich Sigmund | BU |
| Joachim Esenwein | BU |
| Dr. Wilhelm Stark | BU |
| Simone Stengel | BU |
| Jürgen Ottenbacher | BU |
| Joachim Knecht | BU |
| Stefan Ernst | BU |
| Martina Xander | FUW |
| Markus Bosler | FUW |
| Beate Bänzner-Daubenthaler | FUW |
| Ulrich Scheerle | FUW |
| Klaus Jesser | FUW |
| Werner Gutbrod | FUW |
| Andreas Burrer | FUW |
| Edgar Bruder | FUW |
| Helmut Barth | FUW |
| Markus Xander | FUW |

Vermögensübersicht *

(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

| Vermögen | Stand des Vermögens | Vermögensveränderungen | | | | | Stand des Vermögens |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---|
| | zum 01.01. des Haushaltsjahres*** | Vermögenszugänge im Haushaltsjahr | Vermögensabgänge im Haushaltsjahr | Umbuchungen im Haushaltsjahr | Zuschreibungen im Haushaltsjahr | Abschreibungen im Haushaltsjahr | am 31.12. des Haushaltsjahres <small>(Summe Sp. 2 bis 6)</small> |
| | -Euro- 2 | -Euro- 3 | -Euro- 4 | -Euro- 5 ** | -Euro- 6 | -Euro- 7 | -Euro- 8 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 ** | 6 | 7 | 8 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 6.575,00 | | | | | | |
| 2. Sachvermögen (ohne Vorräte) | 51.336.460,18 | | | | | | |
| 2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 5.290.115,31 | | | | | | |
| 2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 23.201.410,81 | | | | | | |
| 2.3. Infrastrukturvermögen | 14.016.834,08 | | | | | | |
| 2.4. Bauten auf fremden Grundstücken | 0,00 | | | | | | |
| 2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 252.113,89 | | | | | | |
| 2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 722.086,56 | | | | | | |
| 2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 705.734,67 | | | | | | |
| 2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 7.148.164,86 | | | | | | |
| 3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel) | 5.865.227,27 | | | | | | |
| 3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | | | | | | |
| 3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen | 4.725.025,51 | | | | | | |
| 3.3. Sondervermögen | 0,00 | | | | | | |
| 3.4. Ausleihungen | 175.880,89 | | | | | | |
| 3.5. Wertpapiere | 964.320,87 | | | | | | |
| Insgesamt | 57.208.262,45 | | | | | | |

* "Anlagenspiegel"

** In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

*** entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

Schuldenübersicht

| Art der Schulden | am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾ | zum 31.12. des Haus- haltsjahres | davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel | | | Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾ |
|---|---|--|---|-------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | bis zu 1 Jahr ²⁾ | über 1 bis 5 Jahre ³⁾ | mehr als 5 Jahre ⁴⁾ | |
| EUR | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 717.486,88 | 662.831,80 | 54.655,08 | 211.684,40 | 451.147,40 | -54.655,08 |
| 1.2.1 Bund | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2 Land | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 Zweckverbände und dergleichen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.5 Kreditinstitute | 717.486,88 | 662.831,80 | 54.655,08 | 211.684,40 | 451.147,40 | -54.655,08 |
| 1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾ | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Kassenkredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1. Gesamtschulden Kernhaushalt | 717.486,88 | 662.831,80 | 54.655,08 | 211.684,40 | 451.147,40 | -54.655,08 |

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)⁷⁾

| | | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 2.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 Kassenkredite | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

| | | | | | | |
|--|--------------------|--------------------|-------------------|--------------------|--------------------|---------------------|
| 3.1 Anleihen | €- | €- | €- | €- | €- | €- |
| 3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | €717.486,88 | 662.831,80 | €54.655,08 | €211.684,40 | €451.147,40 | €(54.655,08) |
| 3.3 Kassenkredite | €- | €- | €- | €- | €- | €- |
| 3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | €- | €- | €- | €- | €- | €- |
| Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4 | €717.486,88 | €662.831,80 | €54.655,08 | €211.684,40 | €451.147,40 | €(54.655,08) |
| abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | | €- |
| 3. Konsolidierte Gesamtschulden | €717.486,88 | €662.831,80 | €54.655,08 | €211.684,40 | €451.147,40 | €(54.655,08) |

¹⁾ entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

⁷⁾ einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen

Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.